

Bundesamt für Polizei fedpol
Kriminalprävention und Direktionsstab
MROS
Nussbaumstrasse 29

3003 Bern

Fribourg, den 8. August 2019

Teilrevision der Verordnung des Bundesrates über die Meldestelle für Geldwäscherei (MwGV)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von gemeldeten Informationen wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seitens MROS an die Strafverfolgungsbehörden begrüsst.

Der beabsichtigte Quellenschutz, welcher mit der Implementierung des neuen Systems goAML verbunden ist, wirft allerdings verschiedene Fragen auf. Beabsichtigt wird, dass nicht mehr die Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre (im Folgenden: FI) an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, sondern ein darauf gestützter und von der MROS aufbereiteter Analysebericht. Hier bestehen zunächst aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der bekannten Pendenzenlast bei der MROS Bedenken, dass diese zusätzliche Analysetätigkeit innert nützlicher Frist mit der geforderten Qualität bewältigt werden kann.

Der Analysebericht der MROS muss nämlich alle strafrechtlich relevanten Verdachtsgründe behandeln und belegen, wenn die Meldungen der FI nicht mehr beigelegt werden. So z.B. die Basisdaten zum Verdachtsgrund, zum Sachverhalt und zur Begründung der Vortat (vgl. Ziffer 1.1. des Anhangs I zur MGwV) sowie diverse Informationen im Zusammenhang mit den Konten (gemäss Ziffer 5 des Anhangs I zur MGwV)

In der Vergangenheit fehlten diese Informationen teilweise in der komprimierten MROS-Meldung, weshalb i.d.R. auf die Meldung des FI zurückgegriffen werden musste.

Wichtig für die Strafverfolgungsbehörden sind zudem auch die Schilderungen in bisherigem Umfang in den Verdachtsmeldungen der FI zur Kundenbeziehung in welchen u.a. festgehalten wird, was der Kunde anderen Mitarbeitenden im Rahmen von Hintergrundabklärungen mitgeteilt hat. Es ist unklar, inwieweit diese Angaben in den zukünftigen Bericht der MROS einfließen werden.

Aus dem Bericht der MROS zuhanden der Akten (und nicht nur im System) muss Weiteren zudem ersichtlich sein, wann diese Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden erfolgten, da ab diesem Zeitpunkt die Frist für die FI zur Sperrung der Gelder gemäss Art. 10 GwG läuft.

Gemäss Art. 3 lit. h MGwV sind verdächtige Transaktionen nach wie vor vom FI mit Kontoauszügen und Detailbelegen zu melden. Die Übermittlung dieser Informationen und nicht nur der einzelnen Transaktionsbelege an die Strafverfolgungsbehörden ist zwingend, da nur damit rasch anhand des konkreten Geldflusses überprüft werden kann, ob die mutmasslich inkriminierten Vermögenswerte auf der betroffenen Geschäftsbeziehung noch vorhanden sind.

Eine rasche Identifizierung der Geschäftsbeziehung, aber auch des diese führenden FI ist schliesslich zwingend, damit innert der gesetzlichen Frist von fünf Werktagen nach Art. 10 Abs. 2 GwG über die Aufrechterhaltung einer Vermögenssperre mittels Verfügung seitens der Strafverfolgungsbehörden entschieden werden kann. In diesem Sinne wäre es auch aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden wünschbar, dass diesen für Rückfragen nicht nur der Name des die Geschäftsbeziehung führenden Instituts gemäss Anhang 1, Ziffer 5.1, sondern ebenfalls eine direkte Telefonnummer übermittelt werden.

Aus diesen zwingend notwendigen Informationen zum geldwäschereverdächtigen Vorgang kann somit zweifelsfrei geschlossen werden, wer die Meldung erstattet hat, weshalb die zukünftig ausbleibende Übermittlung der Verdachtsmeldung des FI wenig Sinn zu machen scheint.

In der Vorlage wird ausgeführt, dass die im Analysebericht übermittelten Informationen nicht mehr als Beweismittel, sondern nur noch als «Intelligence» für eigene Abklärungen oder Verfügungen diesen sollen. Diese Ausführungen werfen weitere Fragen auf. Zunächst sind die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Dokumentations- und der Aktenführungspflicht verpflichtet, den Analysebericht der MROS zu den Akten zu nehmen. Es kann und darf kaum die Meinung sein, dass sämtliche Informationen nochmals von den Strafverfolgungsbehörden als Beweis zu erheben sind.

In technischer Hinsicht wäre wichtig, dass die Übermittlung der Daten nicht nur aus Quellenschutzgründen gesichert erfolgt, sondern dass auch die Hash-Werte unverändert bleiben und im Fall einer vorgebrachten Manipulation die «Echtheit» der Meldung überprüft werden kann.

Sinnvoll wäre zudem, wenn die Orientierung von Berichtseingängen auf der Web-Applikation auch an mehrere Personen gleichzeitig erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei Kantonen

mit zentralen Anlaufstellen für MROS-Meldungen notwendig, damit Stellvertretungsmöglichkeiten bereitgestellt werden können und keine Meldung unbeachtet bleibt.

Schliesslich stimmen wir den Ausführungen im erläuternden Bericht zu den finanziellen Auswirkungen für die Kantone nur teilweise zu. Direkte Kosten, welche mit der Beschaffung und dem Unterhalt des Systems im Zusammenhang stehen, werden nicht anfallen. Je nach Ausgestaltung der Abläufe im Zusammenhang mit dem Analysebericht der MROS und dem Umgang mit dem Quellenschutz fallen aber indirekte Kosten an (Mehraufwand in der Beweiserhebung, steigende Verfahrensdauern).


FAZIT:

Die Umstellung auf elektronische Übermittlungsmöglichkeiten wird begrüsst, der beabsichtigte Quellenschutz wirft jedoch zahlreiche Fragen auf, die sich, je nach konkreter Ausgestaltung, negativ auf die Strafverfolgung und den Aufwand der Strafverfolgungsbehörden auswirken könnten.

Wir bedanken uns für eine geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:


Fabien Gasser